



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 40

Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.09.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 507

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Badenhausen

Bebauungsplan Nr. 9 "Neue Teichwiese", 2. Änderung 511

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Osterode am Harz
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit wird verfügt:

1. In Elbingerode, Landkreis Osterode am Harz, wird der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.
2. Zum Gefährdungsgebiet werden erklärt:
 - die Stadt Osterode am Harz, mit allen Ortsteilen,
 - die Stadt Herzberg am Harz, mit allen Ortsteilen,
 - die Stadt Bad Lauterberg im Harz, mit allen Ortsteilen,
 - das in der anliegenden Karte dargestellte Gebiet der Stadt Bad Sachsa,
 - die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und
 - die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hattorf am Harz
3. Für Betriebe, die im Gefährdungsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere halten, wird folgendes angeordnet:
 - a) Die empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - b) In den Betrieben sind klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt sowie virologische oder serologische Untersuchungen der seuchenverdächtigen Tiere durchzuführen.
 - c) Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061, zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
 - d) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
 - e) Die Tiere sowie deren Ställe und sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln. Die Behandlung muss erstmalig innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Durchführung der Behandlung ist gegenüber dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz schriftlich nachzuweisen.
 - f) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu den Buchstaben c und d wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 Nr. 4, 18, 19 Abs. 1, 26, 27, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) und §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Nachdem durch virologische Untersuchung bei einem Rind in Elbingerode die Blauzungenkrankheit nachgewiesen wurde, ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit festzustellen.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von 20 Kilometern liegen, die unter 3. aufgeführten Maßnahmen anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben c, d gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben a, b, e und f ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Osterode am Harz kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.

Hinweise:

Für Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere sind Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wildwiederkäuer. Wiederkäuer sind Rinder, Schafe, Ziegen, Rot-, Reh-, Dam-, Muffelwild, Rentiere, Elche, Trampeltiere, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos, Vikunjas.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe ist nach § 1 der Verordnung über die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006 AT46 V1) in der zurzeit geltenden Fassung verboten.

Wer empfängliche Tiere hält, hat dies nach §§ 26, 45 der Viehverkehrsverordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern bisher nicht erfolgt, ist die Anzeige einer Tierhaltung nach vorstehender Vorschrift unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

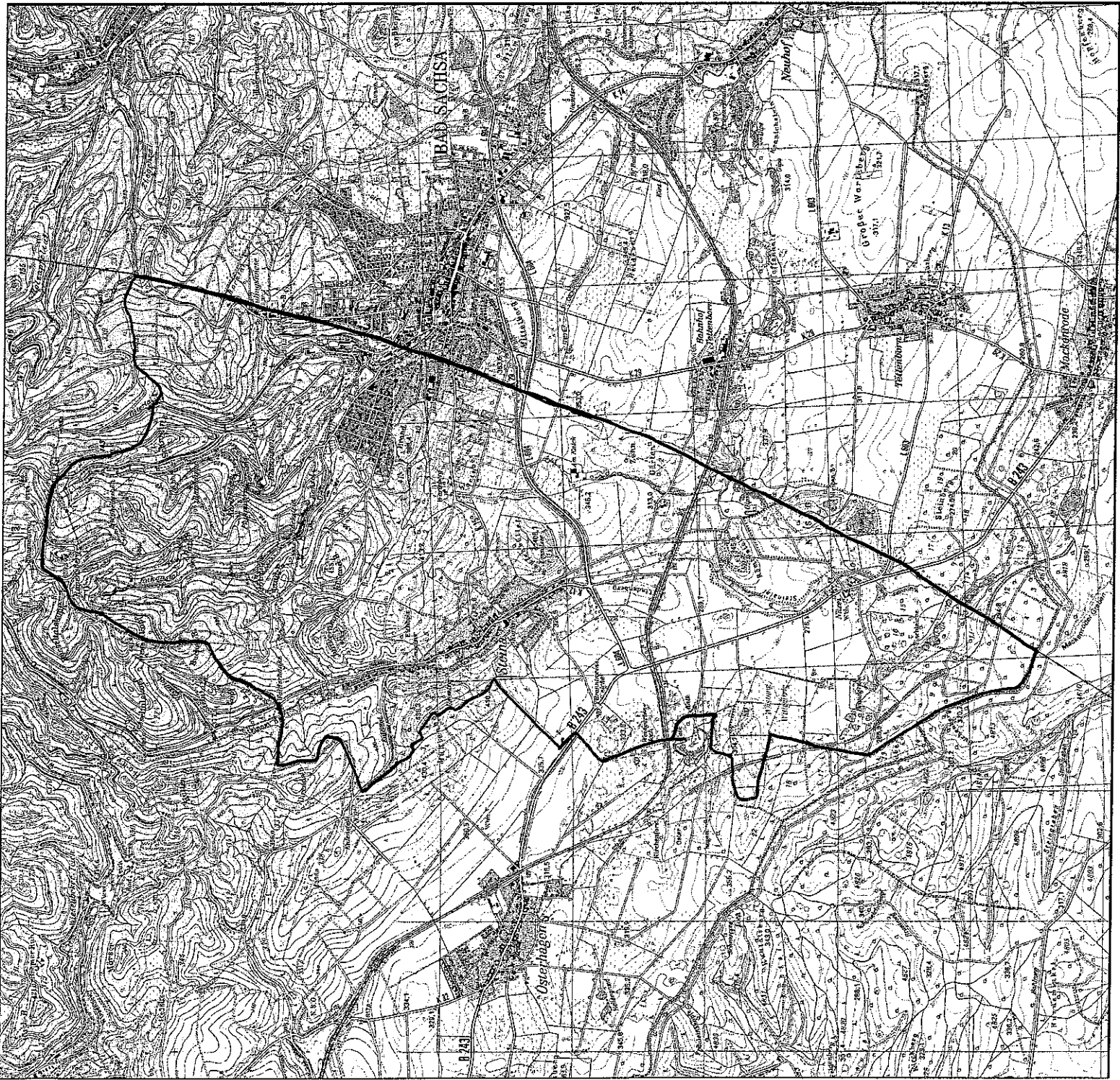
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Osterode am Harz, den 07.09.2007

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter

Anlage zur Tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung des Landkreises
Osterode am Harz zum Schutz
gegen die Blauzungenkrankheit



B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

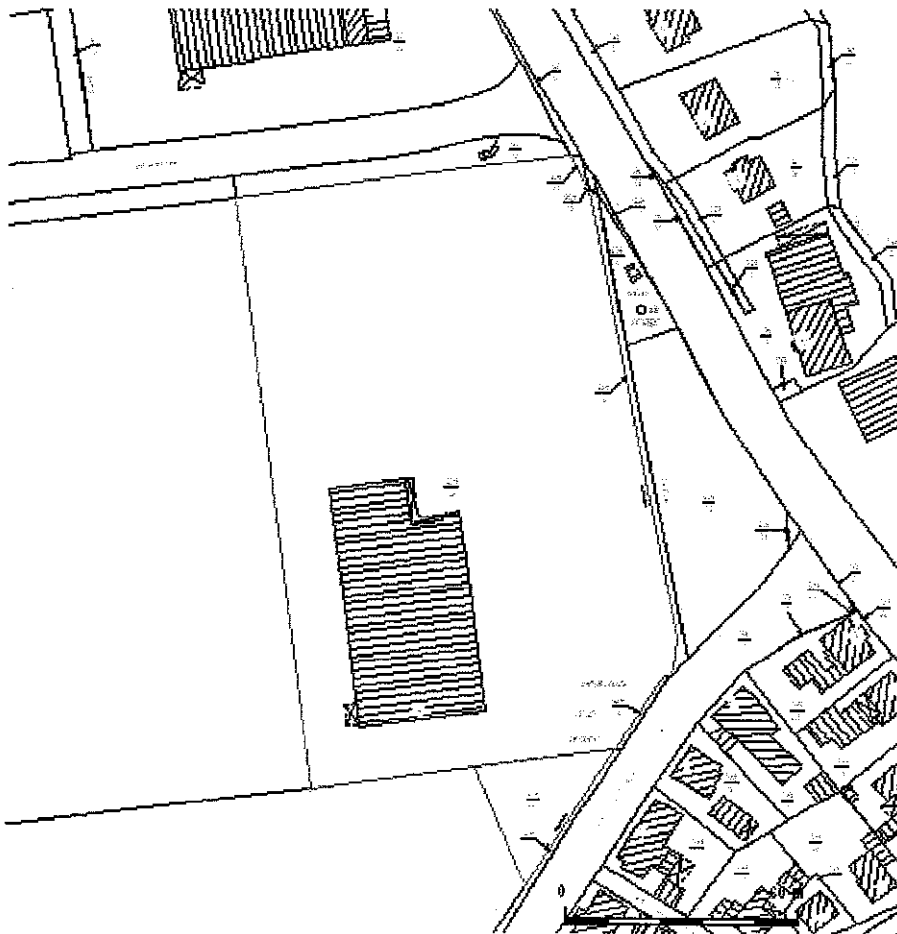
**Gemeinde Badenhausen
36/3 – 1 (2)**

Windhausen, den 05. September 2007

BEKANNTMACHUNG

**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neue Teichwiese“ der Gemeinde Badenhausen;
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Badenhausen hat am 27. Juni 2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Neue Teichwiese“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I 1960, 341), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung ist nachstehend ersichtlich:

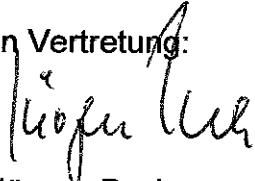


Die Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Neue Teichwiese“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09.00 - 12.00 Uhr sowie montags und donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badenhausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung:



Jürgen Beck